

26

Entwurf

des

deutschen Reichsgrundgesetzes.

Der Hohen deutschen Bundesversammlung
als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens
überreicht
am 26. April 1848.

Frankfurt am Main

Druck und Verlag von Benjamin Krebs.



V o r w o r t.

Uns einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll.

Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen.

Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammensührte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Punkte.

Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch dürfte nur wünschen es zu seyn, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir Alle die Walthung einer höheren Hand verehren, Vieles von dem was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte, sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Competenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt.

Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen starken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastien ist durch die Stürme weniger Wochen

nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmählig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehbliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit.

Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Ueberzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die

Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese:

Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen Willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, bloß mit den Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller

ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschem Bürgerblut besprüzten Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruh der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sei aus den Herzen der Deutschen die Gestalt ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtseyn eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den 5^{ten} Paragraphen genehmigte, mit sicherer Ueberzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen.

Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maierversammlung zu Frankfurt am Main einen deut-

sehen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur
Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung
auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und
fürder nicht von einander lassen.



Entwurf

des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

Artikel I. G r u n d l a g e n.

§. 1.

Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen Preussischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

Anmerkung. Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II.) theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV.).

Artikel II. Bedeutung des Reichs.

§. 3.

Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu:

- a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zweck; imgleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.)

- b) das Recht über Krieg und Frieden;
- c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heere und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;
- d) das Festungswesen;
- e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;
- f) das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet;
- g) das Postwesen;
- h) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen;
- i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken;
- k) die Gesetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, in so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wozu insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathrecht und Staatsbürgerrecht, so wie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maas- und Gewichtssystem gehört;
- l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (S. 24) bezeichneten Umfange;
- m) die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Post-Einkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Concessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III.

Versassung des Reichs.

§. 4.

Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupt und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner

Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt.

§. 5.

Die Würde des Reichsoberhauptes (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen erblich seyn.

§. 6.

Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste.

§. 7.

Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsofficiere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres.

Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3. i.) bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht.

§. 8.

Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vergl. §. 18), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu.

Die Beschlüsse des Reichstages erhalten durch seine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs.

Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nöthigen

Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.

§. 9.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§. 3 a).

Er entscheidet über Krieg und Frieden.

§. 10.

Der Kaiser ist unverzüglich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag.

§. 11.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

§. 12.

Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich:

- 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf;

- 2) aus einem Abgeordneten von jeder der 4 freien Städte, welche die Regierungen mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt;
- 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu (siehe Anlage A); die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das 40^{te} Lebensjahr vollendet haben.

§. 13.

Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 6 Jahre gewählt werden, so daß alle 2 Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Wähler ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verur-

theilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30^{ten} Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten.

Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

§. 14.

Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tage-Gelder aus der Reichscasse.

§. 15.

Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der §. 12 Nr. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden.

§. 16.

Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser.

Das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde und der Adresse, desgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu.

Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebnis das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf.

§. 17.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 18.

Der Reichstag versammelt sich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (s. §. 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

§. 19.

Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden.

§. 20.

Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 21.

Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen

gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§. 22.

Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Befleidung jedes anderen Reichs- oder Staats-Amtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unter-Hauses.

§. 23.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

§. 24.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes:

- a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, in so fern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillführten Austräge;
- b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt;

- c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, insofern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt;
- d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist;
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;
- f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige;
- g) Entscheidungen in oberster Instanz über die, nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege;
- h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, desgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs- beziehungsweise der Landesgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten;
- i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landes-Verraths gegen das Reich, sowie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt.

Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.

Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter

Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben.

Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV.

Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 25.

Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen:

- a) eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter;
- b) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen;
- c) eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten;
- d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, in Criminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs;
- e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit;
- f) Allgemeine Bürgerwehr;

- g) freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch;
- h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften;
- i) das Recht jedes Betheiligten Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, so fern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen;
- k) Pressfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Pressvergehen durch Schwurgerichte;
- l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Criminaluntersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen;
- m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine habeas-corporis Akte;
- n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;
- o) Auswanderungsfreiheit.
- p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande;
- q) Freiheit der Wissenschaft;
- r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparthenen in bürgerlichen und politischen Rechten;

- s) Freiheit volksthümlicher Entwicklung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

Artikel V.

Gewähr des Reichsgrundgesetzes,

§. 26.

Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

§. 27.

Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, imgleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

§. 28.

Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigelegt.

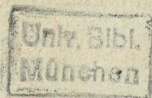
§. 29.

Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupt, in jedem

Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich.

§. 30.

Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, insoweit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.



Anlage A.

Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten:

Oestreich sendet	24
Preußen	24
Bayern	12
Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden, je 8, zusammen	32
Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Hol- stein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen	24
Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Wei- mar, Oldenburg, je 4, zusammen	20
Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen	6
Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bern- burg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg- Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Hessen-Homburg, Lichtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen	19

V e r z e i c h n i s s

der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche
an der Berathung des vorstehenden Entwurfs Theil ge-
nommen haben.

Oestreich:	von Schmerling aus Wien, und von Sommaruga aus Wien.
Preußen:	Dr. Dahlmann aus Bonn.
Bayern:	(nicht vertreten).
Königreich Sachsen:	Todt aus Adorf.
Hannover:	Dr. Zachariä aus Göttingen.
Württemberg:	Dr. Uhländ aus Tübingen.
Baden:	Bassermann aus Mannheim.
Kurhessen:	Dr. Bergk aus Marburg.
Großherzogthum Hessen:	Dr. Langen aus Rheinhausen.
Holstein:	Dr. Droysen aus Kiel.
Luxemburg:	Billmar aus Luxemburg.
Sächsische Häuser:	von der Gabelenz aus Altenburg und Luther aus Meiningen.
Braunschweig und Nassau:	von Gagern aus Wiesbaden.
Mecklenburg:	Steuer aus Mecklenburg.
Oldenburg u. s. w.:	Dr. Albrecht aus Leipzig.
16. Stimme:	Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold.
Freie Städte:	Dr. Gervinus aus Heidelberg.

